

Deutscher Schützenbund e.V.

Protokoll

**über die 61. ordentliche Delegiertenversammlung des Deutschen Schützenbundes e. V.
am Samstag, dem 27. April 2019
im Festzelt, Heltauer Platz zu Wernigerode**

Beginn: 11:45 Uhr

Ende: 13:05 Uhr

TOP 1 - Feststellung der Anwesenheit und Stimmberechtigung

Präsident Hans-Heinrich von Schönfels eröffnet die Delegiertenversammlung und heißt die Erschienenen und dabei ohne Namensnennung die Ehrenmitglieder des DSB herzlich willkommen. Sodann erteilt er Bundesgeschäftsführer Jörg Brokamp das Wort.

Bundesgeschäftsführer Jörg Brokamp zieht die Liste über die Stimmenverteilung auf Seite 3 der allen Delegierten vorliegenden Festschrift heran und gibt die konkrete Stimmenverteilung bekannt. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

Delegierte der Landesverbände	501
Präsidium	10
Bundesssportleiter Sportschießen	1
Bundesssportleiter Bogensport	1
Vertreter Jugendvorstand	1
Ehrenpräsident	1
anwesende Ehrenmitglieder	<u>25</u>
Gesamtzahl der Stimmen	540

Damit beträgt die einfache Mehrheit 271 Stimmen und die für die Satzungsänderung notwendige 2/3-Mehrheit 360 Stimmen.

Es sind alle 20 Landesverbände vertreten.

Da zur Delegiertenversammlung mit Schreiben vom 16.3.2019 unter Beifügung der Anlagen zu TOP 8 rechtzeitig eingeladen wurde, ist die Versammlung somit beschlussfähig.

TOP 2 - Wahl der Protokollführer

Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes werden Patrick Scheel (SB) und Thilo Distler (NW) in offener Abstimmung einstimmig zu Protokollführern gewählt.

TOP 3 - Genehmigung der Niederschrift über die Delegiertenversammlung anlässlich des 60. Deutschen Schützentages vom 29.4.2018 in Frankfurt am Main

Die Niederschrift liegt den Delegierten durch Abdruck auf den Seiten 12 bis 15 des Berichtsheftes vor. Es wurden bisher und werden auch heute keine Einwände erhoben. Das Protokoll wird sodann einstimmig genehmigt.

TOP 4 - Berichte des Präsidiums

Präsident Hans-Heinrich von Schönfels erstattet nach seiner Wahl in der Delegiertenversammlung in Frankfurt am Main zum DSB-Präsidenten seinen ersten Bericht in Ergänzung des Abdrucks in der Festschrift mündlich wie folgt:

„Sehr verehrte Ehrengäste,
liebe Schützenschwestern, liebe Schützenbrüder,
Punkt 4 der Tagesordnung unserer Delegiertenversammlung heißt "Berichte des Präsidiums".
Wir könnten es uns jetzt einfach machen und auf das vor Euch liegende Heft verweisen, in dem die Berichte der einzelnen Ressorts abgedruckt sind. Aber Einfach kann jeder und ich möchte es mir nicht nehmen lassen, hier an dieser Stelle das Wort an Euch zu richten und den einen oder anderen Schwerpunkt der letzten beiden Jahre hervorzuheben.

Wir sind ein großer und erfolgreicher Sportverband. Wie ihr wisst, waren die letzten Jahre von der Diskussion über die vom Bundesinnenministerium und dem Deutschen Olympischen Sportbund in die Wege geleiteten Leistungssportreform geprägt. Nun ist sie da, sie greift und wir werden alles dafür tun, sie optimal im Interesse unserer Sportlerinnen und Sportler zu nutzen. Die Eingabe der umfassenden Daten in PotAS, das so genannte Potenzial-Analyse-System und Herzstück der künftigen Leistungssportförderung, erfolgt im Juni und ist maßgeblich dafür ausschlaggebend, wie der DSB zukünftig finanziell gestellt sein wird.

Die Umsetzung der Reform hat 2018 bereits positiv für den DSB begonnen, denn alle acht Bundesstützpunkte wurden vom BMI anerkannt und zudem mit der längsten Laufzeit, nämlich bis 2024, versehen. Nicht gelungen ist uns dagegen leider, uns gegen die Meinung des BMI durchzusetzen und die drei Doppelstützpunkte zu erhalten. Die Stützpunktstruktur soll dadurch effizienter werden und wir werden sehen, inwiefern das auch eintrifft. Wir konnten mit BMI-Mitteln die Cheftrainerstelle mit Thomas Abel und die Bundesstützpunktleiterstelle für Wiesbaden/Frankfurt mit Andreas Friedrich besetzen. Bereits in 2019 werden weitere Stellenbesetzungen folgen. Alle Bundesstützpunktleiter werden zu 100% von der öffentlichen Hand finanziert und beim DSB angestellt. Erforderlich ist, dass der Leitungssport von ausgewiesenen Experten geführt wird, dass die Strukturen schlank, professionell und die Entscheidungswege kurz sind. Was das betrifft, sind wir gut aufgestellt. Trotzdem ergibt sich immer wieder die Notwendigkeit, an der einen oder anderen Stelle nach zu justieren. Diesem Zweck dienen die Satzungsänderungen, die wir Euch unter einem späteren Tagesordnungspunkt vorschlagen, die wichtig für den weiteren PotAS-Verlauf sind und für die ich jetzt an dieser Stelle schon um Eure Zustimmung bitte.

Wir befinden uns im vorolympischen Jahr. Bei den letzten Spielen in Rio waren wir äußerst erfolgreich. Das schürt natürlich Erwartungen, die - das möchte ich hier in aller Deutlichkeit sagen - nur schwer zu erfüllen sind. Einige unserer erfolgreichsten Sportlerinnen und Sportler haben ihre Karrieren beendet. Aber so ist das in einer Sportart wie der unsrigen - alleine auf eine Goldmedaille kann man keine berufliche Zukunft bauen. Und der Nachwuchs ist erst dabei, sich zu bewähren. Deshalb drücken wir alle die Daumen für die nächsten Weltcups, bei denen Quotenplätze für Tokio vergeben werden.

Apropos Weltcups - zwei davon finden sozusagen hier bei uns zuhause statt: der ISSF-Weltcup Ende Mai in München und Anfang Juli der World Archery Bogenweltcup in Berlin. Das sind großartige Veranstaltungen mit Sportlerinnen und Sportlern aus der ganzen Welt, und ich lade Sie und Euch ganz herzlich ein, selbst als Zuschauer einmal dabei zu sein. Erwähnen will ich freilich auch den Junioren Weltcup in Suhl, und ebenfalls auf dem Friedberg die erste World Masters Shooting Championship für leistungsorientierte Schützinnen und Schützen ab 45 Jahren. Am 3. und 4. August könnt Ihr dann unsere besten Bogenschützinnen und -schützen bei den Deutschen Meisterschaften in Berlin vermutlich live in ARD und ZDF verfolgen, wenn dort die sogenannten „FINALS“ in zehn verschiedenen Sportarten stattfinden.

Wir haben uns im Verband als lernfähig erwiesen. In der Rückschau stellten wir fest, dass unsere Öffentlichkeitsarbeit schon vor dem Frankfurter Schützentag als Defizit erkannt worden ist, unter anderem auch von den Landesverbänden, die dieses Thema beschäftigt hat. Das wurde aufgegriffen, und deshalb haben wir ein eigenes Ressort „Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit“ geschaffen. Mit Wolfgang Kink und der personellen Verstärkung im Hauptamt haben wir uns neu aufgestellt. Mit Thilo von Hagen haben wir einen neuen, jungen aber sehr erfahrenen Leiter der Öffentlichkeitsarbeit, mit Nadine Schilling eine sehr engagierte Mitarbeiterin für die Homepage und wir haben ein Team von zwei weiteren jungen und sehr kompetenten Mitarbeitern: Lisa Haensch und Jan-Frederik Siebert, die bereits jetzt für deutlich mehr Aktivität in diesem für uns wichtigen Bereich sorgen.

Dass all das bereits Wirkung entfaltet, könnt Ihr an den Zahlen im Berichtsheft sehen. Es ist klar spürbar an der TV-Berichterstattung über unseren Sport, es ist sichtbar an der steigenden Attraktivität unserer Sozialen Medien - und darüber freue ich mich ganz besonders -, dass seit vorgestern nach langen und aufwändigen Vorarbeiten unsere neue Homepage online geschaltet ist. Und damit Ihr jetzt nicht alle die Handys zückt und auf www.dsb.de geht und dann das Netz zusammenbricht, zeigt uns die Regie hier auf der Leinwand einige Eindrücke. Die Homepage ist die Visitenkarte unseres Verbandes. Sie ist jetzt moderner, attraktiver, noch vielfältiger, aber trotzdem übersichtlicher.

Einen besonderen Dank möchte ich dabei an Frau Nadine Schilling richten. Frau Schilling ist Mitarbeiterin der Bundesgeschäftsstelle. Sie ist in Tag- und Nachtarbeit dem Versprechen nachgekommen, was sie und Thilo von Hagen im Herbst dem Präsidium gegeben haben, dass bis zum heutigen Deutschen Schützentag diese neue Homepage online geht. Sie haben es geschafft und dafür meinen herzlichen Dank und einen kleinen Applaus der Versammlung!

Die Homepage und natürlich die Fernsehsender sind wichtig, wenn wir ins Gespräch kommen und im Gespräch bleiben wollen. 2017 und 2018 waren gute Jahre, was unsere Präsenz in den Medien betrifft. Seht Euch die Sendezeiten und die Marktanteile, die wir mit den Bogenweltcupps und den Deutschen Meisterschaften Bogen erreicht haben, im Berichtsheft an. Wir haben die Zusammenarbeit mit Sportdeutschland.TV verstärkt. Der DSB muss dafür zum Teil Produktions- bzw. Lizenzkosten zahlen, und es wäre wünschenswert, wenn Ihr Eure Mitglieder über diese Plattform unterrichtet, damit sich der Einsatz lohnt und nach „draußen“ gezeigt wird, dass es zahlreiche Interessierte an unseren Sportarten gibt. Zudem - und dazu möchte ich Euch alle ermuntern - haben auch die Landesverbände und die Vereine die Möglichkeit, ihre Events bei Sportdeutschland.TV zu streamen. Informationen dazu wie auch den Kontakt zum Streaming-Portal gibt Euch sehr gerne unsere Pressestelle.

Noch einmal zur Homepage:

Dort, wie auch auf einigen Seiten im Delegiertenheft, könnt Ihr Euch über die Fortschritte informieren, die der Neubau unseres Olympischen und Paralympischen Trainingszentrums in Wiesbaden macht. Ja, es geht voran. Der Rohbau steht schon länger, jetzt sind wir bei der Inneneinrichtung und die Fertigstellung Anfang des nächsten Jahres ist absehbar. Und wir bleiben finanziell im Großen und Ganzen im Rahmen. Und das ist etwas, worauf wir angesichts der enormen Preissteigerungen im Bausektor wirklich stolz sein können. Deshalb bedanke ich mich an dieser Stelle, liebe Delegierte, auch im Namen unserer Athletinnen und Athleten für den Beitragsbeschluss des Deutschen Schützentages 2015 in Hamburg. Mir ist bewusst, dass diese Entscheidung einigen nicht leicht fiel.

Aber, und ich sage das hier in aller Deutlichkeit: Hätten wir damals diesen Beschluss nicht gefasst, dann hätten wir diese Baumaßnahme erst gar nicht begonnen und bei der momenta-

nen Entwicklung des Bausektors wäre die Umsetzung heute nicht mehr vorstellbar. Der Neubau wird ein wichtiger Baustein sein für die leistungssportliche Zukunft unseres Verbandes.

Zum Thema Waffenrecht noch zwei Sätze:

Stichwort „Umsetzung der EU-Feuerwaffen-Richtlinie“. Hier sind wir sehr aktiv gewesen, haben sehr viele Gespräche im Interesse unserer Mitglieder geführt. Und es zeichnet sich ab, dass wir hier wichtige Verbesserungen erreicht haben, wenn die parlamentarischen Gremien dem letztlich auch zustimmen. Die Schreckensszenarien, die einige an die Wand gemalt haben, werden wohl zum Glück ausbleiben. Und als vor zwei Jahren neu gewählter Präsident bin ich stolz darauf, dass es uns gelungen ist, alle schießsporttreibenden Verbände und Interessengruppen an einen Tisch zu bekommen und vor allem die Thematik des Schießstand-sachverständigenwesens in Deutschland im Rahmen der Umsetzung der EU-Feuerwaffen-richtlinie zu diskutieren. Ich sage ausdrücklich, dass es uns immer darum ging, die Interessen unserer Mitglieder, der Schützinnen und Schützen zu vertreten und nicht die Interessen Einzelner. Das ist unser Credo, dem wir auch weiter folgen werden. Wir werden es nur gemeinsam schaffen, den Schießsport (und auch die Jagd) vor weiteren Restriktionen zu bewahren. Und von daher stehen wir für einen intensiven Austausch und eine gute Zusammenarbeit mit allen Beteiligten, halten aber die Unabhängigkeit des Deutschen Schützenbundes weiterhin für unabdingbar.

Ich möchte mich an dieser Stelle noch einmal bei allen bedanken, die uns dabei unterstützt haben. Und ich verspreche, dass wir auch weiterhin wachsam sein werden, damit unser Sport frei von weiteren Verschärfungen bleibt.

Ein Thema, das in die Zukunft weist, ist die Mitglieder- und Verbandsentwicklung. Auf diesem Gebiet dürfen wir nicht nachlassen. Eine der grundlegenden und ureigenen Aufgaben eines Sportverbandes ist die Mitgliedergewinnung und natürlich auch die Gewinnung und Bindung von Ehrenamtlichen. Wir haben einen Mitgliederrückgang von 0,3 % in 2018 zu beklagen. Unser Schützenwesen baut auf die vielen freiwilligen Helfer, seien es Trainer, Helfer oder Vorstände. Damit der DSB auch weiterhin eine gewichtige Rolle in verschiedenen Bereichen spielen kann, haben wir unter dem Arbeitstitel „Agenda 2025“ eine Arbeitsgruppe mit Begleitung der Führungsakademie des DOSB eingesetzt. Ziel der AG ist es, den Verband in seiner Struktur und Organisation einmal gründlich zu durchleuchten und fit für die Zukunft zu machen. Dieser Bereich wird uns in den nächsten Jahren intensiv beschäftigen, auch dazu bitte ich Euch schon an dieser Stelle um Eure Unterstützung.

Einige drängende Fragen sind:

- Welche Auswirkungen wird die fortschreitende Digitalisierung auf unseren Verband haben?
- Ist unser Verband organisatorisch und strukturell für die Zukunft gerüstet?
- Wie gehen wir mit dem immer dringender werdenden Problemkomplex Umwelt um?
- Die Frage des demografischen Wandels wird stärker auf uns zukommen und ist vielleicht schon da. Wie stellen wir uns dem?

Das alles wird erhebliche Auswirkungen auch auf uns und unseren Verband haben. All das sind Fragen, die ich gerne mit Euch zusammen angehen möchte. Und für die ich ganz ausdrücklich um Anregungen bitte. Denn dafür stand und steht der Deutsche Schützenbund seit mehr als 150 Jahren. Unsere Gründer im 19. Jahrhundert waren Visionäre, sie schauten voraus, sie bahnten der deutschen Einheit den Weg. Beim großen Jubiläum in Gotha und vor zwei Jahren in der Frankfurter Paulskirche haben wir an sie und ihre Leistungen erinnert. Wir müssen den Mut haben, offen und ohne Vorbehalte über die anstehenden Fragen zu sprechen.

Das zentrale Zukunftsthema für mich ist der Nachwuchs. Die Deutsche Schützenjugend sollte eine der Herzkammern des DSB sein. Schließlich ist der Nachwuchs entscheidend dafür, dass auch zukünftig der Bogen- und Schießsport in Deutschland seine Berechtigung findet und auf qualitativ und quantitativ hohem Niveau agiert. Doch dazu braucht es dringend Unterstützung: Die vielfältigen Themen wie Jugendsport und Bildung, Öffentlichkeitsarbeit sowie diverse Kampagnen benötigen auch Leute, „Man-/Woman Power“, wie man heute so schön sagt. Auch da bleibt nicht alles beim Alten, auch da wachsen junge Leute raus, auch da gibt es Generationenwechsel. Es ist entscheidend, in den Landesverbänden und innerhalb der DSB-Gremien engagierte und motivierte junge Menschen zu finden, die sich für die DSJ und somit den DSB von morgen einbringen.

Die vielleicht bunteste Seite im vorliegenden Delegiertenheft zeigt eine Anzeige unseres Deutschen Schützenmuseums. Und das ist die reine Absicht. Denn tatsächlich zeigen wir auf Schloss Callenberg in Coburg die Geschichte und die Gegenwart unseres Schützenwesens von seiner bunten Seite. Am 19. Mai, also morgen in drei Wochen, beteiligen wir uns am Internationalen Museumstag. Fahrt mal hin, auch wenn Ihr vielleicht schon einmal dort wart, denn es gibt immer noch etwas Neues zu entdecken! Der Internationale Museumstag steht unter dem Motto „Museen - Zukunft lebendiger Tradition“. Und das ist es auch, was wir mit unserer Verbandsarbeit erreichen wollen, nämlich den Sport und die Gemeinschaft für alle möglich und erlebbar zu machen, unseren Athletinnen und Athleten Erfolge erreichbar zu machen und unsere Tradition lebendig zu erhalten. Dafür meinen herzlichsten Dank an alle Akteure im Namen aller Schützinnen und Schützen des Deutschen Schützenbundes.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.“

Die weiteren Berichte sind auf den Seiten 19 bis 46 des Berichtsheftes abgedruckt. Die Amtsinhaber haben hierzu keine mündlichen Ergänzungen.

Der Vertreter des Jugendvorstandes, Bundesjugendsprecher Henrik Quast, berichtet wie folgt:

„Sehr geehrter Herr Präsident von Schönfels,
meine sehr verehrten Ehrengäste,
liebe Delegierte,

das Schützenwesen in Deutschland ist groß und hat eine lange Tradition. Manchmal ist es modern - allzu oft jedoch in veralteten Denkmustern behaftet. Manchmal agiert es schnell, zu oft scheitert es jedoch an seinen eigenen, trägen Strukturen. Es fokussiert die Zukunft, erreicht sie aber oft erst, wenn diese schon wieder Vergangenheit ist. Kurzum: Dem Schützenwesen geht es so wie vielen großen Sportarten in Deutschland, seien es die Turner, die Handballer oder die Schwimmer.

Wie gewinne ich neue Mitglieder? Wie kann ich mich für die Zukunft gut aufstellen? Wie gewinne ich Nachwuchs für die ehrenamtliche Arbeit in den Vereins- und Verbandsstrukturen? Die Fragestellungen und die Probleme sind meist überall dieselben. Es liegt deshalb auf der Hand, dass man gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten suchen sollte.

Wir als DSJ begreifen unsere Aufgabe innerhalb des DSB als Struktur, die zwar unbequem sein soll und Probleme aufzeigt, gleichzeitig aber auch an deren Lösung arbeitet. In den letzten Jahren haben wir unseren Fokus deshalb vermehrt auf allgemeine Themen gelegt. Als akute Problemfelder haben wir drei Bereiche ausgemacht, die wir seitdem bearbeiten:

1. Dopingprävention (Aktion: „100% Ich – keine Chance für Doping“)
2. Gewinnung ehrenamtlicher Helfer (Aktion: „jung.engagiert.“)
3. Alkoholfrei Sport genießen (Aktion: startet im Jahr 2020)

Doping ist nicht erst seit den Skandalen um die diesjährigen Ski-WM wieder in aller Munde. Die Deutsche Schützenjugend hat es sich zum Ziel gesetzt, Jugendliche darüber aufzuklären was Doping ist und welche Folgen, ob sportrechtlich oder auch für die eigene Gesundheit, dieses haben kann. Wir sind der Meinung, dass mit der Prävention nicht früh genug begonnen werden kann und haben deshalb die Aktion „100% Ich - keine Chance für Doping“ ins Leben gerufen. In diesem Zuge bieten wir eigens für Jugendliche aufbereitetes Infomaterial an und führen bei unseren Veranstaltungen Mitmachaktionen durch. Auf diese Weise wollen wir einen Beitrag dazu leisten, dass der DSB auch in Zukunft keine Dopingskandale erleben muss.

Mit unserer Kampagne „jung.engagiert.“ haben wir ein Themenfeld der Deutschen Sportjugend aufgegriffen und für uns neu interpretiert. Wir wollen zeigen, wie viel Spaß ein Ehrenamt machen kann und warum man auch in seiner eigenen Persönlichkeitsentwicklung davon profitiert, um auf diese Weise junge Menschen für ehrenamtliche Arbeit zu gewinnen. Hierfür haben wir sehenswerte Interviews mit langjährig Engagierten gedreht, die von ihrem eigenen Werdegang berichten. Ebenfalls haben wir neues Infomaterial erstellt und dieses den Landesjugendsprechern zur weiteren Verbreitung zur Verfügung gestellt. Insbesondere haben wir aufgezeigt, welche modernen Formen von ehrenamtlichem Engagement es gibt, und wie diese genutzt werden können.

Wer sich einen Flyer der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und des DOSB zum Thema „Alkoholfrei Sport genießen“ anschaut wird dort ziemlich schnell ein bekanntes Gesicht finden. Unser Präsident, Herr von Schönfels, ist dort mit abgedruckt. Die Position des DSB zum Thema Alkohol und Sport haben wir deshalb aufgegriffen und möchten sie den Jugendlichen näherbringen. Diese Kampagne befindet sich momentan noch in der Planung und startet zum Jahresbeginn 2020. Ich möchte deshalb noch nicht zu viel verraten, aber soviel sei gesagt: auch hier wird es ein buntes Angebot an Informationsmaterial und anderen Aktionen geben. Und wer während der DM 2020 in Hochbrück Durst hat, sollte vielleicht mal an unseren Stand vorbeigucken und sich überraschen lassen.

Trotz aller überfachlichen Themen ist uns aber natürlich auch bewusst, dass wir immer noch die „Schützenjugend“ im „Schützenbund“ sind. Wir befassen uns also natürlich auch mit dem Schieß- und Bogensport. Als Bundesjugendsprecher waren wir zum Beispiel an der Ausarbeitung der Deutschen Jugendmeisterschaft im Lichtschießen beteiligt. In diesem Zusammenhang begrüßen wir es ausdrücklich, diese Meisterschaft in ihrer jetzigen Austragungsform, zwar als Wettkampf, aber aufgelockert durch allgemeinsportliche Elemente, und an ihrem jetzigen Austragungsort in München Hochbrück beizubehalten. Wir wollen, dass dieser Wettkampf auch weiterhin aus sportwissenschaftlicher Sicht kindgerecht bleibt und somit, neben z.B. dem Kitra-Lehrgang für Trainerinnen und Trainer, unser Angebot für die jüngsten Schützinnen und Schützen ganzheitlich abrundet.

Neben diesen Aktionen und Kampagnen ist es uns aber auch ein besonderes Anliegen das zu tun, für das wir gewählt worden sind: Wir sollen die Interessen der Jugendlichen Mitgliederinnen und Mitglieder im DSB gegenüber dem DSB und seinen Organen vertreten. Dass das manchmal zu Meinungsverschiedenheiten führt, liegt auf der Hand, bietet dadurch aber auch Raum für neue kreative und zukunftsorientierte Ideen.

Aus vielen Gesprächen mit Jugendlichen der unterschiedlichsten Ebenen ist bei uns ein zentraler Satz immer wieder hängen geblieben: Die Jugendlichen haben oftmals das Gefühl, sie, ihre Vorschläge und Themen, würden nicht ernst genommen. Sei es auf Vereinsebene, im Gau oder sogar im Landesverband. Das ist in mehrfacher Hinsicht schade. Zum einen wird dieser Verband, und damit unser aller Sport, unsere Tradition und Gemeinschaft, in seiner jetzigen Form nicht mehr bis in alle Ewigkeit existieren, wenn wir es nicht schaffen, junge Menschen für uns zu gewinnen und für uns zu begeistern. Das schaffen wir aber nicht, wenn wir nicht auf sie zugehen, sie nicht respektieren, nicht ernst nehmen und nicht vernünftig einbinden. Wir müssen es schaffen, eine Kultur der gegenseitigen Wertschätzung zu etablieren. Das kann nur funktionieren, wenn wir alle an einem Strang ziehen und jeder sich an die eigene Nase fasst und die Frage stellt: Was kann ich in Zukunft besser machen? Wie kann ich die Jugend besser einbinden?

Zum zweiten vergeuden wir ungenutztes Potential. Unternehmen geben viel Geld aus, um Berater zu engagieren, damit diese sich ein Problem aus einem neuen Blickwinkel anschauen und so probieren, es zu lösen. Genau dieses Potential hat auch die Jugend. Wir müssen einen Weg finden, um die Erfahrung und das Wissen der langjährig Engagierten mit dem neuen Blickwinkel und den kreativen Ideen der Jugendlichen, mögen sie auf den ersten Blick auch noch so abwegig oder befremdlich erscheinen, zu verbinden und so einen Verband zu gestalten, der fit für die Zukunft ist.

Darum noch einmal der dringende Appell an alle Anwesende: Nehmt Eure Jugendlichen ernst, bindet sie aktiv ein, arbeitet mit ihnen zusammen und übertragt ihnen Verantwortung! An seinen eigenen Aufgaben kann man wachsen. Sorgt dafür, dass Eure Jugendlichen an sich selbst wachsen, dann müssen wir uns um die Zukunft keine Sorgen machen.

In diesem Sinne wünsche ich weiterhin einen angenehmen Schützentag, der Versammlung einen guten Verlauf und bedanke mich für die Aufmerksamkeit.“

TOP 5 - Bericht der Rechnungsprüfer

Für die Rechnungsprüfer des DSB berichtet Karl-Heinz Teuscher. Er verweist zunächst auf den im Berichtsheft auf Seite 59 abgedruckten Bericht über die durchgeführte Prüfung und fügt mündliche Ergänzungen hinzu.

TOP 6 - Aussprache zu den Berichten

Wortmeldungen zu diesem TOP ergeben sich nicht.

TOP 7 - Entlastung des Präsidiums

Der Rechnungsprüfer Karl-Heinz Teuscher beantragt die Entlastung des Präsidiums und führt die Abstimmung auch selbst durch. Das Präsidium wird sodann ohne Gegenstimme und damit einstimmig entlastet.

Präsident Hans-Heinrich von Schönfels dankt den Rechnungsprüfern für ihre Tätigkeit und den Delegierten im Namen aller Präsidiumsmitglieder für die soeben erteilte Entlastung.

TOP 8 - Satzungsänderung

Vizepräsident Recht, Walter Wolpert, erläutert und begründet ausführlich die vom Präsidium am 15.3.2019 beantragte und anschließend vom Gesamtvorstand beratene Satzungsänderung einschließlich eines kurzen Nachtrags zu § 12 Ziff. 8. und des Weiteren die Änderung der als Satzungsbestandteil bestehenden Nominierungs- und Rechtsordnung sowie die neu als Satzungsbestandteil vorgesehene Datenschutzordnung. Die vorgesehenen Änderungen und die

Datenschutzordnung liegen den Delegierten als Synopse bzw. als Beschlussentwurf vor. In die Abstimmung wird weiterhin einbezogen der Antrag von Walter Wolpert das Präsidium zu ermächtigen, eventuelle redaktionelle Änderungen, die auf Verlangen des zuständigen Registergerichtsrechtspflegers notwendig werden könnten, selbst beschließen zu dürfen.

Das gesamte Regelwerk und der Zusatzantrag von Walter Wolpert werden in einem einzigen Vorgang in offener Abstimmung einstimmig angenommen. Sie sind dem Original dieses Protokolls als Anlagen 1, 1a und 2 bis 4 beigelegt.

Angesichts dieses eindeutigen Abstimmungsergebnisses wird auf die Feststellung des Quorums der Landesverbände einvernehmlich verzichtet.

TOP 9 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern

Die Wahlen werden von Vizepräsident Recht Walter Wolpert durchgeführt.

Vorschläge 1. Wahlgang: Friedhelm Wollenhaupt
 Karl-Heinz Teuscher

Die Kandidaten nutzen die ihnen eingeräumte Gelegenheit, sich vorzustellen. Satzungsgemäß ist in diesem Fall schriftlich zu wählen. Hierbei entfallen auf

Friedhelm Wollenhaupt	111 Stimmen
Karl-Heinz Teuscher	425 Stimmen
Quorum der Landessverbände:	5 für Wollenhaupt 15 für Teuscher

Damit ist Karl-Heinz Teuscher mit Mehrheit als Rechnungsprüfer wiedergewählt. Er bedankt sich für das Vertrauen und nimmt die Wahl an.

Vorschläge 2. Wahlgang: Alois Wüstefeld
 Jochen Willmann

Auch diese Kandidaten nutzen die ihnen eingeräumte Gelegenheit, sich vorzustellen.

Satzungsgemäß ist abermals schriftlich zu wählen. Hierbei entfallen auf

Alois Wüstefeld	146 Stimmen
Jochen Willmann	385 Stimmen
Quorum der Landessverbände:	5 für Wüstefeld 15 für Willmann

Damit ist Jochen Willmann mit Mehrheit als neuer Rechnungsprüfer gewählt. Er bedankt sich für das Vertrauen und nimmt die Wahl an.

Vorschlag 3. Wahlgang (Ersatzrechnungsprüfer): Alois Wüstefeld

Da lediglich ein Vorschlag vorliegt und niemand schriftliche Wahl beantragt, wird offen abgestimmt.

In dieser Abstimmung wird Alois Wüstefeld einstimmig als Ersatzrechnungsprüfer wiedergewählt. Er bedankt sich für das Vertrauen und nimmt die Wahl an.

Angesichts dieses eindeutigen Abstimmungsergebnisses wird auf die Feststellung des Quorums der Landesverbände einvernehmlich verzichtet.

Präsident Hans-Heinrich von Schönfels bedankt sich bei den Delegierten für die zügige Abwicklung der Tagesordnung, wünscht einen guten Festumzug, heute Abend einen schönen Bundeskönigsball und schließt die Versammlung.

Protokollführer


.....
(Patrick Scheel)


.....
(Thilo Distler)

Versammlungsleiter


.....
(Hans-Heinrich v. Schönfels)

Synopsis über die Änderungen der DSB-Satzung

Anlage 1 zu TOP 8 des Protokolls über die Delegiertenversammlung vom 27.4.2019

Satzung Stand 29.04.2017	Entwurf für Satzungsänderung 2019	Erläuterung
<p>§ 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit</p> <p>1. Der DSB ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.</p>	<p>§ 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit</p> <p>1. Der DSB ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. <u>Der DSB bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, er dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung (Good Governance). Den übergeordneten Rahmen bildet der Ethik-Code des DSB.</u></p>	<p>Angabe der Tätigkeitsgrundsätze, um auch den beabsichtigten Imagegewinn aus „Ethik-Code und Good Governance - Regeln“ zu erzielen und im Hinblick auf PotAS an exponierter Stelle zu präsentieren.</p>
<p>2. Der Deutsche Schützenbund betreibt mit seinen Disziplinen im Sportschießen und im Bogensport einen gewaltfreien Sport. Der Deutsche Schützenbund verurteilt jegliche Form von Gewalt und wirkt dieser entgegen. Er gewährt hiervon Betroffenen Schutz und Hilfe.</p>	<p>2. Der Deutsche Schützenbund betreibt mit seinen Disziplinen im Sportschießen und im Bogensport einen gewaltfreien Sport. Der Deutsche Schützenbund verurteilt jegliche Form von Gewalt und wirkt dieser entgegen. Er gewährt hiervon Betroffenen Schutz und Hilfe. <u>Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Verbandsleben offenbaren, haben mit Ausschluss zu rechnen.</u></p>	<p>Deutlichere Positionierung gegen sexualisierte Gewalt, die durch BMI / BVA, PotAS gefordert wird.</p>
<p>3. Der DSB tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die Verstöße gegen Anti-Dopingbestimmungen (Art 2.1 – 2.10 NADA Code) unterbinden. Die „Liste verbotener Wirkstoffe und</p>	<p>3. Der DSB tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die Verstöße gegen Anti-Dopingbestimmungen (Art 2.1 – 2.10 NADA Code) unterbinden. Die „Liste verbotener Wirkstoffe und Methoden“</p>	

<p>Methoden“ (Stand 01.01.2018) ist der Satzung beigefügt (Anlage 1). Der DSB ist den Grundsätzen und den Zielen der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und seines Anti-Doping-Regelwerkes (NADA-Code), Stand 01.01.2015 (Anlage 2), verpflichtet.</p>	<p>(Stand 01.01.2019) ist der Satzung beigefügt (Anlage 1). Der DSB ist den Grundsätzen und den Zielen der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und seines Anti-Doping-Regelwerkes (NADA-Code), Stand 01.01.2015 (Anlage 2), verpflichtet.</p>	<p>Übernahme der neuen Verbotsliste.</p>
<p>§ 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen ... 2. Der DSB regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er kann zu diesem Zweck insbesondere folgende Ordnungen erlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufnahmeordnung, - Nominierungsordnung, - Rechtsordnung, - Anti-Doping Regelwerk (Verbotsliste, NADA-Code, Begriffsbestimmungen und Definitionen) - Ausbildungs- und Prüfungsordnung, - Ehrungsordnung, - Ethik-Code, - Finanzordnung, - Gebührenordnung, - Jugendordnung, - Ligaordnung, - Schießstandordnung, - Sportordnung, - Werbe- und Medienordnung. <p>Die Aufnahmeordnung, die Nominierungsordnung die Rechtsordnung sowie das Anti-Doping Regelwerk sind Bestandteile dieser Satzung. Die übrigen Ordnungen sind nicht Bestandteile der Satzung. Sie werden, mit Ausnahme der Jugendordnung, vom Gesamtvorstand beschlossen oder geändert. Dies gilt auch für das Anti-Doping Regelwerk.</p> <p>...</p>	<p>§ 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen ... 2. Der DSB regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er kann zu diesem Zweck insbesondere folgende Ordnungen erlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufnahmeordnung, - Nominierungsordnung, - Rechtsordnung, - <u>Datenschutzordnung</u>, - Anti-Doping Regelwerk (Verbotsliste, NADA-Code, Begriffsbestimmungen und Definitionen) - Ausbildungs- und Prüfungsordnung, - Ehrungsordnung, - Ethik-Code, - Finanzordnung, - Gebührenordnung, - <u>Good Governance - Regeln</u>, - Jugendordnung, - Ligaordnung, - Schießstandordnung, - Sportordnung, - Werbe- und Medienordnung. <p>Die Aufnahme-, die Nominierungs-, die Rechts- und <u>die Datenschutzordnung</u> sowie das Anti-Doping Regelwerk sind Bestandteile dieser Satzung. Die übrigen Ordnungen sind nicht Bestandteile der Satzung. Sie werden, mit Ausnahme der Jugendordnung, vom Gesamtvorstand beschlossen oder geändert. Dies gilt auch für das Anti-Doping Regelwerk <u>und die Datenschutzordnung</u>.</p> <p>...</p>	<p>Wird als eigene Ordnung aufgenommen, um die Vorschriften aus der Satzung ausgliedern zu können. (Siehe unten)</p> <p>Aufnahme der Good Governance-Regeln in den Kanon der Ordnungen und Regeln, die der DSB verabschiedet, um sich zu organisieren.</p> <p>Aufnahme der Datenschutzordnung mit Satzungsstatus.</p> <p>Aufgrund der noch nicht wirklich klaren Rechtslage, sind evtl. unkomplizierte und zeitnahe Änderungen nötig, die durch den Gesamtvorstand leichter erfolgen können, als durch die Delegiertenversammlung.</p>

<p>§ 12 Präsidium</p> <p>2. Das Präsidium ist zuständig für alle Angelegenheiten, die das Sportschießen und den Bogensport betreffen, insbesondere für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Führung des Verbandes nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen, - die Vertretung des Verbandes nach innen und außen, - die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes, - die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Olympischen Sportbund, der Stiftung Deutsche Sporthilfe und der Nationalen Anti-Doping Agentur, - die Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Verbänden, - die Koordination der Verbandsarbeit und der Ausschüsse, - die finanziellen Angelegenheiten des Verbandes, - die laufenden Geschäfte. <p>Die Präsidiumsmitglieder berichten in den Organen des DSB über die ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche.</p> <p>Das Präsidium kann für besondere Aufgaben Präsidialbeauftragte berufen. Sie können zu den Sitzungen des Präsidiums hinzugezogen werden, haben dort aber kein Stimmrecht.</p> <p>...</p>	<p>§ 12 Präsidium ...</p> <p>2. Das Präsidium ist zuständig für alle Angelegenheiten, die das Sportschießen und den Bogensport betreffen, insbesondere für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Führung des Verbandes nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen, - <u>die Festlegung der Datenschutzorganisation,</u> - die Vertretung des Verbandes nach innen und außen, - die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes, - die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Olympischen Sportbund, der Stiftung Deutsche Sporthilfe und der Nationalen Anti-Doping Agentur, - die Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Verbänden, - die Koordination der Verbandsarbeit und der Ausschüsse, - die finanziellen Angelegenheiten des Verbandes, - die laufenden Geschäfte. <p>Die Präsidiumsmitglieder berichten in den Organen des DSB über die ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche.</p> <p>Das Präsidium kann für besondere Aufgaben Präsidialbeauftragte berufen. Sie können zu den Sitzungen des Präsidiums hinzugezogen werden, haben dort aber kein Stimmrecht.</p> <p>...</p>	<p>Verankerung der Kompetenz beim Präsidium zur Festlegung von Datenschutzregelungen für den Verband.</p>
<p>9. Das Präsidium beruft</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder der Bundesausschüsse Bildung und Finanzen, b) die Bundesreferenten für Gewehr, Pistole, Flinte, Laufende Scheibe, Armbrust, Vorderlader, Target-Sprint / Sommerbiathlon, Behindertensport, Kampfrichterwesen Sportschießen, Kampfrichterwesen Bogensport, c) den Referenten für das Böllerwesen, der dem Bereich Schützentradition und Brauchtum zugeordnet wird, d) den Anti-Doping-Beauftragten und den Datenschutzbeauftragten. 	<p>9. Das Präsidium beruft</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder der Bundesausschüsse Bildung und Finanzen, b) die Bundesreferenten für Gewehr, Pistole, Flinte, Laufende Scheibe, Armbrust, Vorderlader, Target-Sprint / Sommerbiathlon, Behindertensport, Kampfrichterwesen Sportschießen, Kampfrichterwesen Bogensport, c) den Referenten für das Böllerwesen, der dem Bereich Schützentradition und Brauchtum zugeordnet wird, d) den Anti-Doping-Beauftragten, und den Datenschutzbeauftragten, e) <u>die Ligaleiter der Bundes- und Regionalligen.</u> 	<p>Verankerung der Kompetenz beim Präsidium zur Benennung der Ligaleiter.</p>

<p>Die Mitglieder der Bundesausschüsse und die Referenten werden jeweils für die Amtszeit des Präsidiums berufen.</p> <p>Das Präsidium kann weitere Referenten für bestimmte Aufgaben berufen.</p>	<p>Die Mitglieder der Bundesausschüsse, und die Referenten <u>und die Ligaleiter</u> werden jeweils für die Amtszeit des Präsidiums berufen.</p> <p>Das Präsidium kann weitere Referenten für bestimmte Aufgaben berufen.</p>	
<p>§ 13 Gesamtvorstand</p> <p>...</p> <p>3. Der Gesamtvorstand ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen, insbesondere für</p> <p>a) die Aufnahme unmittelbarer und besonderer Mitglieder,</p> <p>b) den Erlass und die Änderung der in § 4 Ziffer 2 genannten Ordnungen unter Beachtung von § 4 Ziffer 2 Spiegelstriche 3 bis 6 und § 13 Ziffer 5,</p> <p>...</p>	<p>§ 13 Gesamtvorstand</p> <p>...</p> <p>3. Der Gesamtvorstand ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen, insbesondere für</p> <p>a) die Aufnahme unmittelbarer und besonderer Mitglieder,</p> <p>b) den Erlass und die Änderung der in § 4 Ziffer 2 genannten Ordnungen unter Beachtung von § 4 Ziffer 2 <u>Satz 2</u> Spiegelstriche 3 bis 6 <u>4 und 5, Satz 3 bis 6</u> und § 13 Ziffer 5,</p> <p>...</p>	<p>Korrektur der Verweisung auf die Ordnungen mit Satzungsrang, die vom Gesamtvorstand beschlossen werden.</p>
<p>4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer $\frac{2}{3}$Mehrheit seiner Stimmen über die Änderungen des § 3 Ziff. 3 und des § 16 Ziff. 2.</p> <p>...</p>	<p>5. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer $\frac{2}{3}$Mehrheit seiner Stimmen über die Änderungen des § 3 Ziff. 3, und des § 16 Ziff. 2 <u>und der Datenschutzordnung.</u></p> <p>...</p>	<p>Ausweitung der Mehrheitsvorgaben für die Änderung von Satzungsbestandteilen auf die neu aufgenommene Datenschutzordnung.</p>
<p>§ 15 Rechtsorgane</p> <p>1.</p> <p>a) Rechtsorgane des DSB sind der Kontrollausschuss, das DSB-Gericht 1. Instanz und das DSB-Gericht 2. Instanz.</p> <p>b) Als Disziplinarorgan im Sinne des NADA-Codes ist das DSB-Gericht 1. Instanz gemäß § 15 tätig. Gegen eine Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung (DIS-SportSchO) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) eingelegt werden. Nach der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of</p>	<p>§ 15 Rechtsorgane</p> <p>1.</p> <p>a) Rechtsorgane des DSB sind der Kontrollausschuss, das DSB-Gericht 1. Instanz und das DSB-Gericht 2. Instanz.</p> <p>b) Als Disziplinarorgan im Sinne des NADA-Codes ist <u>grundsätzlich</u> das DSB-Gericht 1. Instanz gemäß § 15 tätig. Gegen eine Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung (DIS-SportSchO) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) eingelegt werden. Nach der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum <u>beim</u> Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.</p>	<p>Öffnungsklausel für Ausnahme (siehe unten).</p>

<p>Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.</p> <p>...</p>	<p>c) <u>In Ausnahme dazu wird in Anti-Doping Verfahren, bei denen Mitglieder des Nationalkaders (OK, PK und NK1) oder Athletinnen und Athleten mit einer gültigen Lizenz der 1. und 2. Bundesliga des Deutschen Schützenbundes beteiligt sind, als Disziplinarorgan im Sinne des NADA-Codes die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) tätig. Nach der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.</u></p> <p>...</p>	<p>Anpassung an Vorgaben des DOSB / BMI. Diese sehen eine einheitliche Gerichtsbarkeit für alle leistungssportlich aktiven Sportler innerhalb des DOSB als erforderlich an.</p>
<p>4. Die DSB-Gerichte 1. und 2. Instanz entscheiden, soweit die Entscheidung nicht ausdrücklich einem anderen DSB-Organ vorbehalten ist, über Streitigkeiten zwischen dem DSB und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander. Sie sanktionieren Verstöße gegen das DSB-Recht.</p> <p>...</p>	<p>4. Die DSB-Gerichte 1. und 2. Instanz entscheiden, soweit die Entscheidung nicht ausdrücklich einem anderen DSB-Organ vorbehalten ist, über Streitigkeiten zwischen dem DSB und seinen Mitgliedern sowie der <u>unmittelbaren</u> Mitglieder untereinander. Sie sanktionieren Verstöße gegen das DSB-Recht.</p> <p>...</p>	<p>Klarstellung: Das DSB-Gericht ist nicht zuständig für Streitigkeiten der Vereine/Einzelmitglieder untereinander oder seiner Vereine/Einzelmitglieder mit dem jeweiligen Landesverband.</p>
<p>8c) Das DSB-Gericht 1. Instanz entscheidet über</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verhängung bzw. Überprüfung von Sanktionen i. S. v. § 16 Ziff. 1, - Zulassungs- und Nominierungsstreitigkeiten, einschließlich der damit zusammenhängenden Fragen z. B. der Werbung, - Streitigkeiten über die Vergabe von Veranstaltungen des DSB, - Streitigkeiten zwischen dem DSB und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder etwaigen Vertragsverhältnissen ergeben, - Streitigkeiten zwischen den Organen, Ausschüssen und Kommissionen des DSB, insbesondere hinsichtlich der einheitlichen Auslegung und Anwendung der Satzung und Ordnungen des DSB. - Rechtsmittel letztinstanzlich, die gegen Entscheidungen eingelegt werden, die aufgrund der in § 4 Ziff. 2 genannten Ordnungen ergangen sind, und wenn es in den jeweiligen Ordnungen als Rechtsmittelinstanz bezeichnet ist. Es ist dabei an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz 	<p>8c) Das DSB-Gericht 1. Instanz entscheidet</p> <ul style="list-style-type: none"> - über die Verhängung bzw. Überprüfung von Sanktionen i. S. v. § 16 Ziff. 1, - <u>als Disziplinarorgan nach § 15 Ziffer 1 b) DSB-Satzung auf der Grundlage des NADA-Codes,</u> - Zulassungs- und Nominierungsstreitigkeiten, einschließlich der damit zusammenhängenden Fragen z. B. der Werbung, - Streitigkeiten über die Vergabe von Veranstaltungen des DSB, - Streitigkeiten zwischen dem DSB und seinen Mitgliedern sowie der <u>unmittelbaren</u> Mitglieder untereinander, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder etwaigen Vertragsverhältnissen ergeben, - Streitigkeiten zwischen den Organen, Ausschüssen und Kommissionen des DSB, insbesondere hinsichtlich der einheitlichen Auslegung und Anwendung der Satzung und Ordnungen des DSB. - über Rechtsmittel letztinstanzlich, die gegen Entscheidungen eingelegt werden, die aufgrund der in § 4 Ziff. 2 genannten Ordnungen ergangen sind, und wenn es in 	<p>Aufnahme der eingeschränkten Zuständigkeit in Anti-Doping Verfahren.</p> <p>Klarstellung: Das DSB-Gericht ist nicht zuständig für Streitigkeiten der Vereine/Einzelmitglieder untereinander oder seiner Vereine/Einzelmitglieder mit dem jeweiligen Landesverband.</p>

<p>gebunden. ...</p>	<p>den jeweiligen Ordnungen als Rechtsmittelinstanz bezeichnet ist. Es ist dabei an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz gebunden. ...</p>	
<p>§ 17 Schiedsgericht ... 8. Gegen eine Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung (DIS-SportSchO) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) eingelegt werden. Nach der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden. Das Schiedsgericht ist bei seiner Entscheidung an die DIS-Schiedsgerichtsordnung, die Anti-Doping-Regelwerke und das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht gebunden.</p>	<p>§ 17 Schiedsgericht ... 9. Gegen eine Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen <u>nach § 15 Ziffer 1) b)</u> zum Gegenstand hat, kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung (DIS-SportSchO) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) eingelegt werden. Nach der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum <u>beim</u> Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden. Das Schiedsgericht ist bei seiner Entscheidung an die DIS-Schiedsgerichtsordnung, die Anti-Doping-Regelwerke und das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht gebunden.</p>	<p>Anpassung an Vorgaben des DOSB / BMI. Diese sehen eine einheitliche Gerichtsbarkeit für alle leistungssportlich aktiven Sportler innerhalb des DOSB als erforderlich an.</p>
<p>§ 18 Bundesausschüsse im Sport ... 3. Der Bundesausschuss Spitzensport besteht aus dem Vizepräsidenten Sport (Vorsitz), dem Sportdirektor (stellvertretender Vorsitz), dem Bundesgeschäftsführer, dem (Gesamt-) Aktivensprecher sowie dem Bundestrainer Sportwissenschaft. Der Bundesausschuss Spitzensport berät das Präsidium und entwickelt für dieses Entscheidungsvorlagen, insbesondere im Hinblick auf Wettkampf-Nominierung, Kaderzugehörigkeit, Stützpunktkonzeptionen, Sportförderungen und die Kooperationen mit Polizei und Bundeswehr. Dem Bundesausschuss Spitzensport arbeitet der Trainerrat zu, der ihn berät. Der Trainerrat besteht aus dem Vizepräsidenten Sport, dem Sportdirektor, den Bundestrainern und je einem Vertreter der anerkannten</p>	<p>§ 18 Bundesausschüsse im Sport ... 3. Der Bundesausschuss (BA) Spitzensport besteht aus dem Vizepräsidenten Sport (Vorsitz), dem Sportdirektor (stellvertretender Vorsitz), dem Bundesgeschäftsführer, dem (Gesamt-) Aktivensprecher, dem Bundesgeschäftsführer und als Vertreter des Präsidiums, dem Vizepräsident Sport (stellvertretender Vorsitz), sowie dem Bundestrainer Sportwissenschaft. <u>Der BA ist für alle Belange des Leistungssports zuständig, insbesondere für alle internationalen Nominierungen des DSBs – er entscheidet auf der Grundlage der Nominierungsordnung abschließend. Darüber hinaus berät er das Präsidium in Fragen des Leistungssports. und entwickelt für dieses Entscheidungsvorlagen, insbesondere im Hinblick auf Wettkampf Nominierung, Kaderzugehörigkeit, Stützpunktkonzeptionen, Sportförderungen und die Kooperationen mit Polizei und Bundeswehr.</u></p>	<p>Umbau des BAs aufgrund der Vorgaben von PotAS. Leistungssportl. Entscheidungen werden leistungssportl. Fachgremium zugewiesen. Aufnahme des Cheftrainers in BA.</p>

<p>Bundesstützpunkte.</p> <p>Der Bundesausschuss Spitzensport tagt mindestens dreimal im Jahr.</p> <p>...</p>	<p>Dem Bundesausschuss Spitzensport arbeitet der Trainerrat zu, der ihn berät. <u>Der Trainerrat besteht aus dem Sportdirektor (Vorsitz), den Bundestrainern, je einem Vertreter der anerkannten Bundesstützpunkte (Bundesstützpunktleiter/Vertreter) sowie dem Vizepräsidenten Sport (stellv. Vorsitz).</u></p> <p>Der Bundesausschuss Spitzensport tagt mindestens dreimal im Jahr.</p> <p>...</p>	<p>Anpassung an PotAS.</p>
<p>§ 24 Daten und Datenschutz</p> <p>1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden im Verband gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Datenschutzgesetzes.</p>	<p>§ 24 Daten und Datenschutz</p> <p>1. <u>Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder im Verband erhoben, gespeichert, bearbeitet, genutzt und übermittelt.</u> Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden im Verband gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Datenschutzgesetzes.</p>	<p>Alte Ziffer 1 wird erweitert und auf neue Gesetzeslage ausgerichtet.</p>
	<p>2. <u>Details werden in der Datenschutzordnung geregelt.</u></p>	<p>Durch den Verweis in die Ordnung, wird die eigentliche Satzung entschlinkt. Die Datenschutzordnung hat auch Satzungscharakter. Die alten Regelungen werden aus § 24 der Satzung gestrichen und in der neuen Datenschutzordnung aufgenommen.</p>

Synopsis Satzung Deutscher Schützenbund e.V. 2019 - Ergänzung -

Anlage 1a zu TOP 8 des Protokolls über die Delegiertenversammlung vom 27.4.2019

Satzung Stand 29.04.2017	Entwurf für Satzungsänderung 2019 – Ergänzung	Erläuterung
<p>§ 12 Präsidium 8. Zur Erledigung der unter Ziff. 2. aufgeführten Aufgaben ist eine Bundesgeschäftsstelle einzurichten, die mit einem Bundesgeschäftsführer und der notwendigen Anzahl von Angestellten zu besetzen ist. Einstellung und Kündigung des Bundesgeschäftsführers erfolgen durch das Präsidium im Rahmen des beschlossenen Haushaltes. Der Bundesgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe des DSB beratend teil. Er darf kein Amt innerhalb eines Organs des DSB bekleiden. Die Gehaltsregelung obliegt dem Präsidium. ...</p>	<p>§ 12 Präsidium ... 8. Zur Erledigung der unter Ziff. 2. aufgeführten Aufgaben ist eine Bundesgeschäftsstelle einzurichten, die mit einem Bundesgeschäftsführer und der notwendigen Anzahl von Angestellten zu besetzen ist; <u>darunter ein Sportdirektor, der das Resort Leistungssport führt.</u> Einstellung und Kündigung des Bundesgeschäftsführers erfolgen durch das Präsidium im Rahmen des beschlossenen Haushaltes. Der Bundesgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe des DSB beratend teil. Er darf kein Amt innerhalb eines Organs des DSB bekleiden. Die Gehaltsregelung obliegt dem Präsidium. ...</p>	<p>Ergänzung aufgrund der Vorgaben von PotAS, dass die hauptamtliche Führung des Resorts Leistungssport durch die Satzung geregelt ist.</p>

Synopse über die Änderung der Rechtsordnung

Anlage 2 zu TOP 8 des Protokolls über die Delegiertenversammlung vom 27.4.2019

Aktuelle Rechtsordnung	Geplante Änderung der Rechtsordnung	Anmerkungen
§ 4 Rechtsorgane ...	§ 4 Rechtsorgane ...	
	4. Die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit wird in Anti-Doping Verfahren als Rechtsmittelinstanz nach § 15 Ziffer 1 b) DSB-Satzung und als Disziplinarorgan nach § 15 Ziffer 1 c) DSB-Ordnung auf der Grundlage des NADA-Codes tätig.	NEU Abs. 4! Aufnahme der neuen Rechtslage in die Rechtsordnung.
§ 5 Zuständigkeit 2. Die DSB-Gerichte 1. und 2. Instanz entscheiden, soweit die Entscheidung nicht ausdrücklich einem anderen DSB-Organ vorbehalten ist, über Streitigkeiten zwischen dem DSB und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander. Sie sanktionieren Verstöße gegen das DSB-Recht. Aufgrund vertraglicher Vereinbarung kann sich ihre Zuständigkeit auch für die Streitigkeiten sonstiger Personen i. S. v. § 2 Ziff. 2 ergeben.	§ 5 Zuständigkeit 2. Die DSB-Gerichte 1. und 2. Instanz entscheiden, soweit die Entscheidung nicht ausdrücklich einem anderen DSB-Organ vorbehalten ist, über Streitigkeiten zwischen dem DSB und seinen Mitgliedern sowie der <u>unmittelbaren</u> Mitglieder untereinander. Sie sanktionieren Verstöße gegen das DSB-Recht. Aufgrund vertraglicher Vereinbarung kann sich ihre Zuständigkeit auch für die Streitigkeiten sonstiger Personen i. S. v. § 2 Ziff. 2 ergeben.	Klarstellung: Das DSB-Gericht ist nicht zuständig für Streitigkeiten der Vereine/Einzelmitglieder untereinander oder seiner Vereine/Einzelmitglieder mit dem jeweiligen Landesverband.
3. Das DSB-Gericht 1. Instanz entscheidet über <ul style="list-style-type: none"> - Verhängung bzw. Überprüfung von Sanktionen i. S. v. § 16 Ziff. 1 der Satzung, - Zulassungs- und Nominierungsstreitigkeiten, einschließlich der damit zusammenhängenden Fragen z. B. der Werbung, - Streitigkeiten über die Vergabe von Veranstaltungen des DSB, - Streitigkeiten zwischen dem DSB und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder etwaigen Vertragsverhältnissen ergeben, - Streitigkeiten zwischen den Organen, Ausschüssen und Kommissionen des DSB, insbesondere hinsichtlich der 	3. Das DSB-Gericht 1. Instanz entscheidet über <ul style="list-style-type: none"> - Verhängung bzw. Überprüfung von Sanktionen i. S. v. § 16 Ziff. 1 der Satzung, - <u>als Disziplinarorgan nach § 15 Ziffer 1 b) DSB-Satzung auf der Grundlage des NADA-Codes tätig.</u> - Zulassungs- und Nominierungsstreitigkeiten, einschließlich der damit zusammenhängenden Fragen z. B. der Werbung, - Streitigkeiten über die Vergabe von Veranstaltungen des DSB, - Streitigkeiten zwischen dem DSB und seinen Mitgliedern sowie der <u>unmittelbaren</u> Mitglieder untereinander, die sich aus dem 	Aufnahme der eingeschränkten Zuständigkeit in Anti-Doping Verfahren. Klarstellung: Das DSB-Gericht ist nicht zuständig für Streitigkeiten der Vereine/Einzelmitglieder

<p>einheitlichen Auslegung und Anwendung der Satzungen und Ordnungen des DSB,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Streitigkeiten zwischen den in § 2 Ziff. 2 genannten Personen und dem DSB oder seinen Mitgliedern. <p>...</p>	<p>Mitgliedschaftsverhältnis oder etwaigen Vertragsverhältnissen ergeben,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Streitigkeiten zwischen den Organen, Ausschüssen und Kommissionen des DSB, insbesondere hinsichtlich der einheitlichen Auslegung und Anwendung der Satzungen und Ordnungen des DSB, - Streitigkeiten zwischen den in § 2 Ziff. 2 genannten Personen und dem DSB oder seinen Mitgliedern. <p>...</p>	<p>untereinander oder seiner Vereine/Einzelmitglieder mit dem jeweiligen Landesverband.</p>
---	--	---

Synopse zur Änderung der Nominierungsordnung

Anlage 3 zu TOP 8 des Protokolls über die Delegiertenversammlung vom 27.4.2019

Aktuelle Nominierungsordnung	Geplante Änderung der Nominierungsordnung	Anmerkungen
<p>§ 1 Zweck</p> <p>1. Die Nominierungsordnung hat den Zweck, die Zuständigkeiten und Verfahren der Nominierungen von Athleten zu sportlichen Maßnahmen festzulegen.</p>	<p>§ 1 Zweck</p> <p>1. Die Nominierungsordnung hat den Zweck, die Zuständigkeiten und Verfahren der Nominierungen von Athleten zu sportlichen Maßnahmen festzulegen.</p>	
<p>2. Die Nominierungsordnung ist Bestandteil der Satzung (§ 4 Ziff. 2 Satz 2 der Satzung).</p>	<p>2. Die Nominierungsordnung ist Bestandteil der Satzung (§ 4 Ziff. 2 Satz 2 <u>3</u> der Satzung).</p>	Korrektur des Verweises.
<p>§ 2 Verfahrensgrundsätze</p>	<p>§ 2 Verfahrensgrundsätze</p>	
<p>5. Unmittelbar nach Beendigung der Qualifikationswettkämpfe der Disziplinblöcke nach Männern und Frauen getrennt, werden die Sportlerinnen und Sportler entsprechend der Vorgaben des § 2 Ziff. 1 und 3 vom zuständigen Bundestrainer ermittelt und ein Nominierungsvorschlag über den Sportdirektor an den Bundesausschuss Spitzensport weitergereicht. Dieser prüft den Vorschlag aus sportfachlicher Sicht.</p> <p>Gleichzeitig informiert der Bundestrainer sämtliche vor Ort anwesenden Sportler und Betreuer über seinen Vorschlag. Etwaige Einsprüche hierzu sind bis 16.00 Uhr am nächsten Werktag nach Mitteilung an den Sportdirektor zu richten. Sollten hinsichtlich des Nominierungsvorschlages des Bundestrainers Einwände bestehen, finden diese bei der Abwägung der Argumente im Rahmen der Nominierungsentscheidung Berücksichtigung.</p> <p>Der Bundesausschuss Spitzensport erstellt einen Nominierungsvorschlag für das DSB-Präsidium in Fällen</p>	<p>5. Unmittelbar nach Beendigung der Qualifikationswettkämpfe der Disziplinblöcke nach Männern und Frauen getrennt, werden die Sportlerinnen und Sportler entsprechend der Vorgaben des § 2 Ziff. 1 und 3 vom zuständigen Bundestrainer ermittelt und ein Nominierungsvorschlag über den Sportdirektor an den Bundesausschuss Spitzensport weitergereicht. Dieser prüft den Vorschlag aus sportfachlicher Sicht.</p> <p>Gleichzeitig informiert der Bundestrainer sämtliche vor Ort anwesenden Sportler und Betreuer über seinen Vorschlag. Etwaige Einsprüche hierzu sind bis 16.00 Uhr am nächsten Werktag nach Mitteilung an den Sportdirektor zu richten. Sollten hinsichtlich des Nominierungsvorschlages des Bundestrainers Einwände bestehen, finden diese bei der Abwägung der Argumente im Rahmen der Nominierungsentscheidung Berücksichtigung.</p> <p>Der Bundesausschuss Spitzensport erstellt einen</p>	<p>Umbau des Absatzes</p>

<p>des § 3 Ziff. 1 bzw. nominiert endgültig in Fällen des § 3 Ziff. 2.</p>	<p>Nominierungsvorschlag für das DSB-Präsidium in Fällen des § 3 Ziff. 1 bzw. nominiert endgültig in Fällen des § 3 Ziff. 2.</p>	<p>aufgrund der Vorgaben von PotAS.</p>
<p>6. Eine evtl. Rücknahme einer bereits ausgesprochenen Nominierung wird in den Fällen des § 3 Ziff. 1 durch einen Beschluss des Präsidiums bzw. in Fällen des § 3 Ziff. 2 durch einen Beschluss des Bundesausschuss Spitzensports vorgenommen.</p> <p>Für eine Rücknahme müssen folgende Gründe vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Ausnahmekriterium gem. § 2 Ziff. 3 Satz 3a), b), c) und/oder - ein Verstoß gegen die vereinbarte Wettkampfvorbereitung 	<p>6. Eine evtl. Rücknahme einer bereits ausgesprochenen Nominierung wird in den Fällen des § 3 Ziff. 1 durch einen Beschluss des Präsidiums bzw. in Fällen des § 3 Ziff. 2 durch einen Beschluss des Bundesausschuss Spitzensports vorgenommen.</p> <p>Für eine Rücknahme müssen folgende Gründe vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Ausnahmekriterium gem. § 2 Ziff. 3 Satz 3a), b), c) und/oder - ein Verstoß gegen die vereinbarte Wettkampfvorbereitung 	<p>Zweiteilung ist nicht mehr notwendig, da in jedem Fall der BA Spitzensport zuständig ist.</p>
<p>§ 3 Zuständigkeit</p> <p>1. a) Für die Auswahl von Sportlerinnen und Sportlern, die dem DOSB zur endgültigen Nominierung für Olympische Sportveranstaltungen vorgeschlagen werden, ist das Präsidium zuständig.</p> <p>b) Nach der Entscheidung des Präsidiums wird der Nominierungsvorschlag an den DOSB weitergeleitet.</p>	<p>§ 3 Zuständigkeit</p> <p>1. a) Für die Auswahl von Sportlerinnen und Sportlern, die dem DOSB zur endgültigen Nominierung für Olympische Sportveranstaltungen vorgeschlagen werden, ist das Präsidium zuständig.</p> <p>b) Nach der Entscheidung des Präsidiums wird der Nominierungsvorschlag an den DOSB weitergeleitet.</p>	<p>Umbau des Absatzes aufgrund der Vorgaben von PotAS.</p>
<p>2. Für die Nominierung von Sportlerinnen und Sportlern für alle anderen sportlichen Maßnahmen ist der Bundesausschuss Spitzensport zuständig.</p>	<p>Für die Nominierung von Sportlerinnen und Sportlern für <u>die Teilnahme an allen internationalen</u> alle anderen sportlichen Maßnahmen ist der Bundesausschuss Spitzensport zuständig.</p> <p><u>Bei Entscheidungen über die Teilnahme an internationalen Maßnahmen, bei denen das abschließende Nominierungsrecht beim DOSB liegt, übermittelt der Bundesausschuss Spitzensport dem DOSB einen Nominierungsvorschlag.</u></p>	<p>Umbau des Absatzes aufgrund der Vorgaben von PotAS.</p>

<p>Bemerkung <i>Aus Gründen der verbesserten Lesbarkeit sind in dieser Nominierungsordnung männliche und weibliche Sprachformen nicht nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.</i></p>	<p>Bemerkung <i>Aus Gründen der verbesserten Lesbarkeit sind in dieser Nominierungsordnung männliche, und weibliche <u>und diverse</u> Sprachformen nicht nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.</i></p>	<p>Aufnahme von Diversen in Sprachregelung.</p>
---	--	---

Datenschutzordnung

Anlage 4 zu TOP 8 des Protokolls über die Delegiertenversammlung vom 27.4.2019

<p>1. <u>Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder im Deutschen Schützenbund auf der Grundlage der Datenschutzordnung erhoben, gespeichert, bearbeitet, genutzt und übermittelt. Das Handeln der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter des DSB hat sich daran auszurichten.</u></p>	<p>Neue § 24 Ziffer 1 und 2 der DSB-Satzung.</p> <p>Verankerung der Datenschutzorganisation als Kerndokument zum Datenschutz in der Satzung.</p>
<p>2. <u>Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende personenbezogene Daten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Personendaten (Name, Geburtsdatum etc.),</u> - <u>Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail, Telefonnummern etc.)</u> - <u>Kennnummern (Sozialversicherungsnummern, Steueridentifikationsnummer, Passdaten, Mitgliedsnummern, WBK-Nummern, etc.)</u> - <u>Bankdaten (Kontoverbindungen, Kreditinformation, etc.),</u> - <u>Kundendaten (Bestellungen, Adressdaten, Lieferanschriften, etc.),</u> - <u>Onlinedaten (IP-Adressen, Standortdaten, etc.),</u> - <u>Mitgliederdaten (Zuordnung zu Vereinen und Landesverbänden, Daten zum Eintritt in den DSB, erhaltene Ehrungen etc.),</u> - <u>Sportdaten (Erfolge, Ergebnisse, Zugehörigkeit zu Teams, Anti-Doping Pools, Start- und Ergebnislisten, etc.),</u> - <u>Gesundheitsdaten (medizinische Untersuchungen, Angaben zu Behindertenklassifizierung, Unverträglichkeiten, etc.)</u> - <u>antropologische Daten (Körpermaße, Schuhgröße etc.),</u> - <u>Bewertungen (Lizenzen, Ehrungen, Zeugnisse, Führungszeugnisse, Teilnahmebescheinigungen, etc.),</u> - <u>Kontaktdaten zu Angehörigen / Arbeitgebern (Notfallnummern, etc.),</u> - <u>Informationen zu Sportgeräten und Zubehör (Waffennummern, Hersteller- und Ausrüsterangaben, etc.),</u> - <u>gegebenenfalls waffenrechtliche Angaben,</u> - <u>Bildmaterial / Bewegtbilder.</u> <p><u>Andere personenbezogene Daten über unmittelbare oder mittelbare Mitglieder und über Nichtmitglieder werden vom DSB nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Verbandszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person der Verarbeitung widersprechen.</u></p>	<p>Neue § 24 Ziffer 2 der DSB-Satzung führt die einzelnen Datentypen auf.</p>
<p>3. <u>Diese Informationen werden in dem verbandseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.</u></p>	<p>Hinweis auf Sicherheitsmaßnahmen (technische und organisatorische Maßnahmen)</p>
<p>4. <u>Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jeder Betroffene insbesondere die folgenden Rechte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,</u> - <u>das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,</u> - <u>das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,</u> - <u>das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,</u> - <u>das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.</u> 	<p>Alte § 24 Ziffer 2 der DSB-Satzung wird erweitert und auf neue Gesetzeslage angepasst.</p>

<p>5. <u>Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verband personenbezogene Daten und Bilder / bewegt Bilder seiner unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder in seinen Verbandsmedien sowie auf seiner Homepage (www.dsb.de) sowie seinen social-Media Kanälen (Facebook, Youtube, Twitter, Instagram) und übermittelt Daten und Bildmaterial / Bewegtbildmaterial zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.</u></p> <p><u>Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen Bildmaterial / Bewegtbildmaterial anwesender Vorstandsmitglieder und sonstiger Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind.</u></p> <p><u>Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie im Falle von Sportmaßnahmen Einstufungen in Behindertenklassen.</u></p> <p><u>Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber der Bundesgeschäftsstelle der Veröffentlichung von Einzelfotos / Bewegtbildern seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Eine Streichung von personenbezogenen Daten aus Ergebnislisten erfolgt nicht.</u></p> <p><u>Personenbezogene Daten von mittelbaren Mitgliedern (Funktionäre) werden veröffentlicht, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verband die Kenntnisnahme erfordern.</u></p>	<p>Hinweis zu Veröffentlichung von personenbezogenen Daten.</p>
<p>6. <u>Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung der Landesverbände bzw. des Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen Verbandsebenen sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandsebenen hat der Verein als mittelbares Mitglied personenbezogene Daten und gegebenenfalls Bildmaterial / Bewegtbildmaterial seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung über ihre Landesverbände an den Dachverband zu übermitteln.</u></p>	
<p>7. <u>Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder sowie deren Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem durch die Satzung erforderlichen Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem DSB nur erlaubt, sofern sie aus dem Datenschutzrecht abgeleitet werden kann, er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder ihm eine ausdrückliche Einwilligung hierfür durch die Betroffenen vorliegt. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.</u></p>	
<p>8. <u>Allen mit der Datenerfassung oder Datenverarbeitung befassten Personen, sowie allen Personen, die lediglich Zugang zu den Daten oder Kenntnis über Daten haben, ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten,</u></p>	<p>Übernahme des alten § 24 Ziffer 3 der DSB-Satzung</p>

<p>bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden dieser Personen aus ihrem Tätigkeitsfeld beim DSB weiter.</p>	
<p>9. Das Präsidium beruft einen Datenschutzbeauftragten. Dieser muss das 30. Lebensjahr vollendet haben und über einschlägige Erfahrungen auf diesem Gebiet verfügen.</p>	<p>Übernahme des alten § 24 Ziffer 4 der DSB-Satzung</p>
<p>10. Der Datenschutzbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und nur dieser Satzung und dem Datenschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland unterworfen. Er darf weder dem Gesamtvorstand angehören, noch eine sonstige Funktion für den DSB ausüben.</p>	<p>Übernahme des alten § 24 Ziffer 5 der DSB-Satzung</p>
<p>11. Der Datenschutzbeauftragte kontrolliert die Einhaltung des Datenschutzes im Bereich der Zuständigkeit des Deutschen Schützenbundes. Er hat über seine Tätigkeit dem Gesamtvorstand und der Delegiertenversammlung zu berichten. Der Datenschutzbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Gesamtvorstandes und der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen. Er darf Anträge stellen und sich im Rahmen seiner Zuständigkeit an den Beratungen beteiligen.</p>	<p>Übernahme des alten § 24 Ziffer 6 der DSB-Satzung</p>
<p>12. Soweit ein mittelbares oder unmittelbares Mitglied konkrete Bedenken hinsichtlich der für dieses Mitglied gespeicherten personenbezogenen Daten hat, hat es das Recht, sich an den Datenschutzbeauftragten zu wenden. Dieser hat die Pflicht, den Bedenken nachzugehen und dem Mitglied über die Feststellungen schriftlich zu berichten. Der Bericht ist per Einschreiben/Rückschein zu erteilen.</p>	<p>Übernahme des alten § 24 Ziffer 7 der DSB-Satzung</p>
<p>13. Die Anschrift des Datenschutzbeauftragten ist in den Veröffentlichungen des DSB regelmäßig bekannt zu geben. Ein Hinweis auf die Tatsache der Speicherung der personenbezogenen Daten ist in alle Veröffentlichungen aufzunehmen.</p>	<p>Übernahme des alten § 24 Ziffer 8 der DSB-Satzung</p>
<p>14. Der DSB führt in seinem Verband flächendeckend eine Sportdatenbank ein. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, die durch den Gesamtvorstand festgelegten und für die Nutzung der Sportdatenbank erforderlichen Daten vollständig und termingerecht zur Verfügung zu stellen. Der Datenschutz wird entsprechend der gesetzlichen Regelungen gewahrt.</p>	<p>Übernahme des alten § 24 Ziffer 9 der DSB-Satzung</p>